

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Generalversammlung**

Verteilung  
ALLGEMEIN

A/RES/54/33  
18. Januar 2000

---

Vierundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 40 c)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss  
(A/54/L.32 und Add.1)]

**54/33. Ergebnisse der Prüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere" durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung: Internationale Koordinierung und Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht und 53/32 vom 24. November 1998 über Meere und Seerecht,

*eingedenk* dessen, wie wichtig die Ozeane und Meere für das Ökosystem der Erde und als Lieferanten lebenswichtiger Ressourcen für die Ernährungssicherheit sowie für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Wohlstands und des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen sind,

*überzeugt*, dass alle Aspekte der Ozeane und Meere eng miteinander zusammenhängen und als Ganzes behandelt werden müssen,

*darin erinnernd*, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>1</sup> den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt, die damit vereinbar sein sollen, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>2</sup> anerkannt wurde,

---

<sup>1</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>2</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I, *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

*in Anerkennung* dessen, dass es wichtig ist, die Integrität des Übereinkommens zu erhalten,

*überzeugt* von der Bedeutung, die der jährlichen Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und des Seerechts durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution zukommt,

*sowie davon überzeugt*, dass ausgehend von den bestehenden Regelungen alle rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und sonstigen relevanten Aspekte der Ozeane und Meere integriert angegangen und die Koordinierung und Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene verbessert werden müssen,

*eingedenk* dessen, dass die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bestehenden Strukturen und Mandate gestärkt werden müssen und dass Doppelarbeit und Überlappungen mit in anderen Foren stattfindenden Erörterungen vermieden werden müssen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen,

*sowie in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen zu diesem Ziel leisten können,

*mit Genugtuung* über die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung vorgenommene Überprüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere", insbesondere derjenigen Aspekte, die die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit betreffen,

1. *macht sich* die Empfehlungen *zu Eigen*, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung über den Wirtschafts- und Sozialrat unter dem sektoralen Thema "Ozeane und Meere" zur internationalen Koordinierung und Zusammenarbeit abgegeben hat<sup>3</sup>;

2. *beschließt* im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vorgegebenen rechtlichen Rahmen und den Zielen in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>1</sup>, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozess zu schaffen, der es der Generalversammlung ermöglichen soll, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten jedes Jahr wirksam und konstruktiv zu prüfen, indem der Bericht des Generalsekretärs über Meere und Seerecht erörtert und bestimmte Fragen vorgeschlagen werden, die die Generalversammlung behandeln sollte, wobei der Schwerpunkt auf der Benennung der Bereiche liegen soll, in denen die Koordinierung und Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene verbessert werden soll;

3. *beschließt außerdem*, dass die Tagungen im Rahmen des Beratungsprozesses wie folgt organisiert sein werden:

a) Die Tagungen werden allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, allen Vertragsparteien des Übereinkommens, Rechtsträgern, die gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung eine ständige Einladung zur

---

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29)*, Kap. I, Abschnitt C, Beschluss 7/1, Ziffern 37-45.

Teilnahme an ihrer Arbeit als Beobachter erhalten haben<sup>4</sup>, und den für Meeresangelegenheiten zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen offen stehen;

b) Die Tagungen werden jedes Jahr stattfinden und eine Woche dauern, im Jahr 2000 vom 30. Mai bis zum 2. Juni;

c) Auf diesen Tagungen wird der Bericht des Generalsekretärs über Meere und Seerecht erörtert, unter gebührender Berücksichtigung etwaiger diesbezüglicher Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, etwaiger einschlägiger Sonderberichte des Generalsekretärs und etwaiger einschlägiger Empfehlungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung;

d) Auf den Tagungen sollen bei der Aufzeigung von Bereichen, in denen die Koordination und Zusammenarbeit verbessert werden sollen, die unterschiedlichen Merkmale und Bedürfnisse der verschiedenen Regionen der Welt berücksichtigt und nicht die rechtliche oder juristische Abstimmung der verschiedenen Rechtsinstrumente betrieben werden;

e) Die Tagungen werden von zwei Kovorsitzenden koordiniert, die vom Präsidenten der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung dessen ernannt werden, dass die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer vertreten sein müssen;

f) Die Kovorsitzenden werden im Benehmen mit den Delegationen und im Einklang mit der Geschäftsordnung und den Gepflogenheiten der Generalversammlung ein Format für die Erörterungen ausarbeiten, das am besten dazu geeignet ist, die Arbeit des Beratungsprozesses zu erleichtern;

g) Im Einklang mit der Geschäftsordnung und den Gepflogenheiten der Generalversammlung soll das Format dieses informellen Beratungsprozesses gewährleisten, dass die Vertreter der in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen Beiträge abgeben können, insbesondere durch die Veranstaltung von Diskussionsgruppen;

h) Die Tagungen können der Generalversammlung Elemente zur Behandlung vorschlagen, so auch gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Versammlungsresolutionen unter dem Tagesordnungspunkt "Meere und Seerecht";

4. *beschließt ferner*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Wirksamkeit und die Nützlichkeit des Beratungsprozesses zu prüfen;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, an dem Beratungsprozess teilhaben, und ermutigt die Staaten und die internationalen Organisationen, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beratungsprozess die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, namentlich gegebenenfalls

---

<sup>4</sup> Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204, 52/6, 53/5, 53/6, 54/5 und 54/10.

mit der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, Unterstützung gewährt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen in seinen umfassenden Jahresbericht über Meere und Seerecht an die Generalversammlung Vorschläge über Initiativen aufzunehmen, die zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit und zur besseren Integration von Meeresangelegenheiten ergriffen werden könnten, und ersucht den Generalsekretär, diesen Bericht mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses verfügbar zu machen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf dem Weg über die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen Organisationen, Fonds oder Programme der Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen,

a) die eine wirksamere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen des Sekretariats der Vereinten Nationen und des gesamten Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts gewährleisten sollen;

b) die die Wirksamkeit, die Transparenz und die Reaktionsfähigkeit des Unterausschusses Meere und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung verbessern sollen, und in seinen nächsten Bericht über Meere und Seerecht Informationen über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte aufzunehmen;

9. *stellt fest*, wie wichtig die Koordinierung und Zusammenarbeit auf einzelstaatlicher Ebene ist, wenn ein integrierter Ansatz in Meeresangelegenheiten gefördert werden soll, damit den Staaten unter anderem die wirksame Teilnahme an dem Beratungsprozess und an anderen internationalen Foren erleichtert wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen sowie der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie dem Unterausschuss Meere und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre Teilnahme an dem Beratungsprozess und ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Meere und Seerecht sind;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Mitwirkung in den jeweiligen zuständigen Organen der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen diese zu ermutigen, sich an dem Beratungsprozess zu beteiligen und einen Beitrag zu dem Bericht des Generalsekretärs über Meere und Seerecht zu leisten.

62. Plenarsitzung  
24. November 1999